

Inhaltsverzeichnis

VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG	2
I. § 1 Gebührenpflicht	2
II. § 2 Gebührenschuldner	2
III. § 3 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit	2
IV. § 4 Gebührenhöhe	3
V. § 5 Auskunftspflicht	4
VI. § 6 Entstehung der Gebühr	4
VII. § 7 Fälligkeit, Zahlung	4
VIII. § 9 Schlussvorschriften	6

Verwaltungsgebührensatzung vom 01.01.2007

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), der §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) hat der Gemeinderat der **Stadt Metzingen** in der Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Metzingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit spezielle gesetzliche Gebührevorschriften bestehen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und der Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
 2. der die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat;
 3. der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheit betreffen:
 1. Gnadensache;
 2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes;
 3. die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit;
 4. den Arbeitsfrieden;
 5. das überwiegende öffentliche Interesse, die behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme der Vermessungsgebühren;

6. Amtshandlungen von geringfügiger Natur, insbesondere einfache mündliche und schriftliche Auskünfte.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 1. das Land Baden-Württemberg;
 2. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes verwaltet werden;
 3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (3) Soweit die Stadt Metzingen Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes (u. a. Gebührenfreiheit für Kirchen und Verbände der freien Wohlfahrtsverbände) entsprechend.
- (4) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in den Absätzen 2 und 3 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 105 Gemeindeordnung), Gemeindeverbände und Zweckverbände.
- (5) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (6) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis keine besondere Verwaltungsgebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, können Gebühren bis 10.000,00 Euro erhoben werden.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, sollen die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten gedeckt werden. Außerdem ist die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.

- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so sind der Verkehrswert oder die Baukosten zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises kann die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Sofern das Verwaltungsgebührenverzeichnis keine besonderen Regelungen trifft, wenn der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt wird, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach Stand der Bearbeitung eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

§ 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 6 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung, entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 5 und des § 4 Abs. 4 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 7 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen, können bis zur Entrichtung der festgesetzten Gebühr zurückbehalten werden.

- (3) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erfolgt, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.
- (4) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückgegebene Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 8 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind grundsätzlich die der Behörde erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, wenn diese das übliche Maß des gewöhnlichen Geschäftsaufwands erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in tatsächlicher Höhe verlangt, wenn für die öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird und die Auslagen 25 Euro übersteigen.
- (2) Als Auslagen, die neben der Verwaltungsgebühr erhoben werden können, gelten insbesondere:
1. Gebühren für Telekommunikationsdienstleistungen;
 2. Reisekosten;
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung;
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen;
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen;
 7. Gebühren für Übersetzungen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 9 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Metzingen vom 28. April 1994 und die Gutachterausschussgebührensatzung vom 15.10.1992 (zuletzt geändert am 30.09.2001) außer Kraft.

Ausgefertigt:
Metzingen, den 19.12.2006

Dieter Hauswirth
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd-Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenart	Euro
---------	----------------------	-------------	------

1 Auskünfte, Akteneinsicht			
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (Für Amtshandlungen für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,00 € bis 3.000,00 € zu erheben.)	Rahmengebühr	3,00 € bis 10.000,00 €
1.2	Auskunft, soweit sie nicht gebührenfrei ist	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	12,00 €
1.3	Einsichtnahme in Akten, Bücher, Karteien usw.	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	12,00 €

2 Rechtsbehelfe			
2.1	Zurückweisung eines förmlichen Rechtsbehelfs (insbesondere Widerspruch)	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	14,00 € mindestens 20,00 €
2.2	Wird ein förmlicher Rechtsbehelf vor der Bekanntgabe einer abschließenden Entscheidung zurückgenommen oder erledigt sich das Rechtsbehelfsverfahren auf andere Weise, kann von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.		

2.3	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen.	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	14,00 € mindestens 20,00 €
-----	--	--	----------------------------------

3 Anträge, Genehmigungen, Konzessionen o.ä.			
3.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	Rahmengebühr	3,00 € bis 100,00 €
3.2	Ausnahme, Befreiung von Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	12,00 €
3.3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art soweit nichts anderes bestimmt ist.	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	12,00 €
3.4	Ablehnung eines Antrages usw.	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	12,00 €
3.5	Wegen Unzuständigkeit gebührenfrei		-

4 Schreibgebühren			
4.1	Bescheinigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen)	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	10,00 €
4.2	Bescheinigung zur Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Fahrzeuge	Festgebühr	13,80 €

4.3	Amtliche Beglaubigung nach § 34 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln . Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Beglaubigung bzw. Bestätigung erhobenen Gebühr zum Ansatz. Zuzüglich zu dieser Gebühr sind die Kopiekosten (s.u.) zu entrichten.	Festgebühr	3,40 €
4.4	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung einer Fotokopie, Abschrift, eines Auszuges usw. mit der Urschrift § 33 LVwVfG. Werden mehrere Beglaubigungen des gleichen Textes durchgeführt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Beglaubigung bzw. Bestätigung erhobenen Gebühr zum Ansatz. Zuzüglich zu dieser Gebühr sind die Kopiekosten (s.u.) zu entrichten.	Festgebühr	1,30 €
4.5	Für Fotokopien wird erhoben je Seite		
4.5.1	DIN A 4 schwarz-weiß	Festgebühr	0,50 €
4.5.2	DIN A 3 schwarz-weiß	Festgebühr	1,50 €
4.5.3	größer als DIN A 3 (Großformatkopierer) schwarz-weiß, pro qm	Festgebühr	5,00 €
4.6	Für Ausdrucke wird erhoben je Seite		

4.6.1	DIN A 4 bunt	Festgebühr	1,50 €
4.6.2	DIN A 3 bunt	Festgebühr	2,00 €
4.6.3	größer als DIN A 3 (Großformatkopierer) bunt, pro qm	Festgebühr	10,00 €

5 Schulzeugnisse			
5.1	Beglaubigungen von Schulzeugnissen und Beglaubigungen für Bewerbungszwecke von Schülern/Studenten in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl (Kopien sind inbegriffen). Ausführung durch das Bürgerbüro und die Schulsekretariate. Die ersten fünf Mehrfertigungen, Abschriften oder Ablichtungen des Abschluss- und Bewerbungszeugnisses sind von den entsprechenden Schulen gebührenfrei zu beglaubigen.	Festgebühr	1,50 €
5.2	Fertigen von Abschriften von Schulzeugnissen bzw. Ersatzzeugnissen aus im Archiv der Schule befindlichen Notenlisten und Schüler/Schülerinnen-Karteikarten	Festgebühr	15,00 €
5.3	Ersatzausstellung für einen Schüler-/Schülerinnenausweis. Die erstmalige Ausstellung eines Schülers ausweises ist kostenfrei.	Festgebühr	8,00 €

6 Meldeangelegenheiten - soweit keine Gebührenfreiheit vorliegt			
6.1	Meldebestätigung oder Aufenthaltsbescheinigung (persönlich oder schriftlich) und sonstige Bescheinigungen	Festgebühr	5,00 €
6.2	Einfache elektronische Meldeauskunft	Festgebühr	5,00 €

6.3	Erteilung einer einfachen Auskunft über Eintragungen im Melderegister je Person (persönlich oder schriftlich)	Festgebühr	6,00 €
6.4	Erweiterte Auskunft	Festgebühr	10,00 €
6.5	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	Festgebühr	10,00 €
6.6	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	Festgebühr	5,00 €
6.7	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	Rahmengebühr	3,00 € bis 500,00 €
6.8	Gebührenfrei sind: die Bearbeitung einer Meldung sowie die Meldebestätigung; die Auskunft an den Betroffenen; die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters		

7 Fundsachen / Sammlungsgesetz			
7.1	Fundsachen (Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an die/den Verlierer/in, Eigentümer/in oder Finder/in) bei einem Wert der Fundsache bis 500,00 Euro	Wertgebühr	2% d. Wertes, min. 3,00 €
7.2	bei einem Wert der Fundsache über 500,00 Euro	Wertgebühr	2% von 500,00 € und 1% des Mehrwertes
7.3	Bei Tieren	Wertgebühr	2% des Wertes, mindestens Unterbringungskosten
7.4	Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter, insbesondere abgemeldeter Fahrzeuge (Arbeitsaufwand)	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	10,00 €

7.5	Stellplatzgebühr für Verwahrung von Fahrzeugen auf städtischem Stellplatz pro Standtag. Zu den Gebühren sind zusätzlich noch die Auslagen für die Abschlepp- und Verschrottungskosten im Rahmen der Ersatzvornahme bzw. Einziehung nach Polizeirecht jeweils nach Rechnung der Abschlepp- bzw. Verschrottungsfirma zu erstatten.	Zeitgebühr pro Tag	5,00 €
7.6	Sammlungsgesetz Sammlungsgebühr nach § 3	Rahmengebühr	10,00 € bis 200,00 €

8 Standesamtverwaltungsgebühren			
8.1	Zuschlag für Samstagstrauungen (neben dem bundesrechtlich vorgegebenen Zuschlag von 55,00 €, der die sonstigen Nebenkosten enthält)	Festgebühr	45,00 €
8.2	Kirchenaustrittserklärung, je Erklärung	Festgebühr	15,00 €
8.3	Namensänderung und -feststellung		
<i>Für die Namensänderungen und -feststellungen nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen werden Gebühren nach § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familien- und Vornamen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.</i>			
8.4	Personenstandsangelegenheiten		
<i>In Personenstandsangelegenheiten werden Gebühren nach §§ 67, 68 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erhoben.</i>			

9 Friedhöfe Verwaltungsgebühren			
9.1	Ausstellen eines Leichenpasses	Festgebühr	12,00 €
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 II Nr. 2 Bestattungsverordnung)	Festgebühr	10,00 €

10 Fischereirecht			
10.1	Ausstellung eines Jahresfischereischeins und eines Fischereischeines auf Lebenszeit gem. § 35 Fischereigesetz mit Verwaltungsaufwand für erste Erhebung der Fischereiabgabe - erstmalige Ausstellung	Festgebühr	20,00 €
10.2	Jugendfischereischein	Festgebühr	20,00 €
10.3	Verlängerung	Festgebühr	10,00 €
10.4	Ausstellung eines Ersatz-Fischereischeines	Festgebühr	20,00 €

11 Gaststättenrecht			
11.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	Wert-/ Rahmengebühr	300,00 € bis 6.000,00 €
11.2	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	Wert-/ Rahmengebühr	75,00 € bis 1.500,00 € (25% aus 11.1)
11.3	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	Festgebühr	80,00 €
11.4	Vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	Festgebühr	80,00 €
11.5	Gestattung (§ 12 GastG)	Festgebühr pro Tag	15,00 €
11.6	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Anmietung von Räumen bei Straßenwirtschaften (§ 6 Abs. 2 GastVO)	Festgebühr	41,00 €
11.7	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO) bei Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	Wert-/ Rahmengebühr	15,00 € bis 60,00 € je Tag

11.8	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO) bei regelmäßigen Sperrzeitverkürzungen	Wert-/ Rahmengebühr	50,00 € bis 500,00 € je Mo- nat
11.9	Jährliche Sperrzeitverkürzung Gartenwirtschaften	Wertgebühr	5,00 €/ m ²
11.10	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	Rahmengebühr	66,00 € bis 400,00 €

12 Straßenrecht

12.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Gartenwirtschaften	Festgebühr	13,70 €
------	--	------------	---------

13 Gewerberecht

13.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	Festgebühr	20,00 €
13.2	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)	Festgebühr	133,00 €
13.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	Festgebühr	50,00 €
13.4	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	Festgebühr	66,00 €
13.5	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	Fest-/Wertgebühr	250,00 € Fest- gebühr plus pro Gerät 250,00 €
13.6	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)	Festgebühr	550,00 €
13.7	Schließungsverfahren von Betrieben (z. B. Gaststätten, Spielhallen) (§ 15 Abs. 2 GewO)	Festgebühr	332,00 €

13.8	Gewerbeuntersagung sowie Entscheidungen (§ 35 GewO)	Festgebühr	532,00 €
13.9	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	Festgebühr	332,00 €
13.10	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	Festgebühr	266,00 €
13.11	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	Wert-/ Rahmengebühr	50,00 € bis 300,00 €
13.12	Festsetzung von Spezialmärkten, Jahrmärkten sowie Volksfesten	Festgebühr	66,00 €
13.13	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen	Festgebühr	133,00 €
13.14	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	Festgebühr	10,00 €

14 Jugendschutz			
14.1	Ausnahmen vom Verbot des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in Gaststätten (§ 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 JugendschutzG)	Festgebühr	99,00 €
14.2	Ausnahmen vom Verbot der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 JugendschutzG)	Festgebühr	99,00 €
14.3	Anordnung der Abwesenheit von Kindern und Jugendlichen an jugendgefährdeten Veranstaltungen (§ 7 JugendschutzG)	Festgebühr	99,00 €

14.4	Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Kinder oder Jugendliche durch jugendgefährdende Orte (§ 8 JugendschutzG)	Festgebühr	99,00 €
------	---	------------	---------

15 Kampfhunde

15.1	Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere	Festgebühr	77,00 €
------	---------------------------------------	------------	---------

16 Verkehrsrechtliche Anordnungen

	Anordnungen zur Durchführung von Arbeiten oder Veranstaltungen im Straßenverkehr (§ 45 StVO)		
16.1	... ohne vorherigen Außentermin	Festgebühr	63,00 €
16.2	... ohne vorherigen Außentermin (Haltverbot)	Festgebühr	33,00 €
16.3	... mit Außentermin	Festgebühr	100,00 €

17 Polizeirecht

17.1	Erteilung von Platzverweisen	Festgebühr	62,00 €
17.2	Erteilung von Platzverweisen in besonders schweren Fällen	Festgebühr	124,00 €
17.3	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	15,00 €

18 Sondernutzung Straßen

18.1	Sondernutzungserlaubnis Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	Festgebühr	17,00 €
------	--	------------	---------

19 Befreiungen vom Sonn- und Feiertagsgesetz			
19.1	Erteilung von Befreiungen von Arbeits- und Verbotsgesetzen gem. § 12 Sonn- und FeiertagsG	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	10,00 €

20 Sprengstoffrecht			
<i>Die Gebühren für öffentliche Leistungen nach dem Sprengstoffgesetz richten sich nach § 37 SprengG i.V.m. der KostenVO zum Sprengstoffgesetz in der jeweils geltenden Fassung.</i>			

21 Waffenrecht			
<i>Die Gebühren für öffentliche Leistungen nach dem Waffengesetz richten sich nach § 50 WaffG i.V.m. der KostenVO zum Waffengesetz in der jeweils geltenden Fassung.</i>			

22 Prüfungsamt			
22.1	Prüfungstätigkeit	Zeitgebühr pro angefangene Stunde	61,00 €

23 Stadtarchiv			
23.1	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei.	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	10,00 €
23.2	Anfertigung einer Fotokopie von einer Archivalie für wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke im Format:		
23.2.1	DIN A 4	Festgebühr	0,50 €
23.2.2	DIN A 3	Festgebühr	1,50 €

23.3.1	Fotokopien aus Zeitungen und aus Unterlagen des Archivs für private Zwecke; Grundgebühr	Festgebühr	10,00 €
23.3.2	Format DIN A3 pro Seite (2 DIN A3-Seiten sind erforderlich für Zeitungsformat)	Festgebühr	2,50 €
23.4	Fotografie einer Archivalie oder Abzug eines Negativs durch beauftragte/n Privatfotograf/in / Fotolabor	Festgebühr	Kosten des Fotografen plus 5,00 €
23.5	Speicherung von Bilddaten auf CD-ROM (Brennen) und Ausdruck gespeicherter Daten	Festgebühr	10,00 €
23.6	Vorlage von Bau- und Statikakten	Festgebühr	40,00 €

24 Bauordnungsamt			
24.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG)	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr von 50 €/Std (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses aus einem Festbetrag von 50 € pro Wohneinheit und von 50 € pro Ergänzung oder Änderung.	100,00 € bis 3.000,00 €
24.2	Ab der 6. Mehrfertigung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung. (pro Stück)	Festgebühr	100,00 €

25 Kennnisgabeverfahren			
25.1	Beratung bzw. Erteilung der Baufrei-gabe des Bauherrn oder Planverfas-sers im Kennnisgabeverfahren je angefangene Viertelstunde	Zeitgebühr pro ange-fangene Viertelstun-de	13,20 €
25.2	Untersagung des Baubeginns im Kennnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	Festgebühr	105,00 €
25.3	Ablehnung eines Antrags auf Unter-sagung des Baubeginns im Kenn-nisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	Festgebühr	105,00 €
25.4	Mängelbescheid bei Unvoll-ständigkeit eines Abweichungs-, Ausnahme-, Befreiungsantrags im Kennnisgabeverfahren	Festgebühr	105,00 €
25.5	Benachrichtigung der Angrenzer im Kennnisgabeverfahren nach § 55 LBO - pro Angrenzer -	Festgebühr	10,00 €

26 Baugenehmigung (§ 58 LBO) und Zustimmung (§ 70 LBO)			
26.1	Genehmigung von Anlagen und Ein-richtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) Soweit die Gebühren nach den Bau-kosten berechnet werden ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kosten-gliederung Nrn. 300 – 469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Er-stellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes et-waiger	Wertgebühr	5,5 Promille Mindestgebühr 100,00 €

	Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.		
26.2	Wie lfd. Nr. 26.1 (wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können)	Rahmengebühr	100,00 € bis 3.000,00 €
26.3	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Baugenehmigungsverfahren pro angefangene 15 Minuten	Zeitgebühr	13,20 €
26.4	Nachgenehmigung einer Anlage nach behördlicher Aufforderung	Wertgebühr	1,5 fache der Baugenehmigungsgebühren nach Nr. 26.1 bzw. 26.2
26.5	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO) von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	Wertgebühr	1 Promille d. Baukosten, jedoch mindestens 100,00 €
26.6	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO +- persönliche Gebührenfreiheit nach § 10 LgebG	Wertgebühr	5 Promille Mindestgebühr 100,00 €
26.7	Erteilung weiterer Baufreigaben (z. B. bautechnische Prüfung in Teilabschnitten oder in sonstigen Fällen infolge Nachreichung von Unterlagen)	Festgebühr	30,00 €

27 Erteilung eines Bauvorbescheides § 57 LBO			
27.1	wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	Rahmengebühr	höchstens 1 Promille der Baukosten, mindestens 60,00 €

27.2	in den übrigen Fällen	Rahmengebühr	60,00 € bis 1.000,00 €
27.3	negative Entscheidung	Zeitgebühr pro angefangene Stunde	52,90 €
27.4	Rücknahme des Antrags	Zeitgebühr pro angefangene Stunde	52,90 €
27.5	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Nummern 26 und 27	Wertgebühr	1/4 der Gebühren nach den Nummern 26 bzw. 27

28 Baulasten			
28.1	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO) je Baulast	Rahmengebühr	60,00 € bis 240,00 €
28.2	Auszug aus dem Baulastenbuch je Baulast	Rahmengebühr	25,00 € bis 50,00 €

29 Befreiungen			
29.1	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzung eines Bebauungsplans	Rahmengebühr	60,00 € bis 3.000,00 €
29.2	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	Rahmengebühr	50,00 € bis 5.000,00 €

30 Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen, Gebrauchsabnahmen fliegender Bauten			
30.1	Für die Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 76 LBO)	Wertgebühr	1 Promille der Baukosten, mindestens 60,00 €

30.2	Für jede weitere Bauabnahme und sonstige Bauüberwachung außerhalb von Genehmigungsverfahren	Rahmengebühr	60,00 € bis 300,00 €
30.3	Gebrauchsabnahme fliegender Bauten außerhalb von Genehmigungsverfahren	Rahmengebühr	30,00 € bis 300,00 €
30.4	Antrag auf Sonderverfahren (Ausnahme vom Festbrennstoffverbot)	Festgebühr	80,00 €

31 Brandverhütungsschau			
31.1	Brandverhütungsschau vor Ort einschließlich Vor- und Nachbereitung; Nachschau und weitere Verfahrensschritte (Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Brandverhütungsschau – VwV-Brandverhütungsschau in der jeweils geltenden Fassung) Gebührenhöhe entsprechend zeitlichem Aufwand	Zeitgebühr	52,50 €

32 Vorkaufsrecht			
32.1	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts bis zu einem Kaufpreis	gestaffelte Festgebühr	
	von 50.000,00 €		50,00 €
	von 50.001,00 € bis 250.000,00 €		100,00 €
	von 250.001,00 € bis 500.000,00 €		150,00 €
	über 500.000,00 €		200,00 €

33 Denkmalschutz			
33.1	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b Einkommenssteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung zu Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen;	gestaffelte Festgebühr bei	
	bei bescheinigten Aufwendungen bis	2.500,00 €	25,00 €
		25.000,00 €	50,00 €
		50.000,00 €	75,00 €
		250.000,00 €	200,00 €
		500.000,00 €	300,00 €
		je weitere 500.000,00 €	250,00 €
33.2	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung (§ 3 Abs. 2 und 3 DSchG)	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	13,00 €

34 Wohnungswesen			
34.1	Beratung für Wohnbauförderung - außer bei unbedeutenden Anfragen	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	21,00 €
34.2	Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins	Festgebühr	21,00 €
34.3	Ablehnung eines Wohnberechtigungsscheins	Festgebühr	32,00 €
34.4	Erteilung einer Freistellung (Wohnungsbindungsgesetz)	Festgebühr	21,00 €

35 Wasserrecht			
35.1	Erlaubnis (§ 7 WHG)	Rahmengebühr	40,00 € bis 30.000,00 €
35.2	Wasserrechtliche Genehmigung nach § 96 Abs. 1a WG	Rahmengebühr	40,00 € bis 10.000,00 €
35.3	Genehmigungen nach § 31 Abs. 1 Satz 3, §§ 76, 78 bis 80 WG sowie auf Grund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften	Rahmengebühr	40,00 € bis 10.000,00 €
35.4	Befreiungen im Gewässer- randstreifen nach § 68 b Abs. 7 WG	Rahmengebühr	40,00 € bis 10.000,00 €
35.5	Zwangsverpflichtungen nach § 86 WG	Rahmengebühr	40,00 € bis 10.000,00 €
35.6	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen sonstigen Abwasseranlage oder ihres Betriebs nach § 45e Abs. 3 Satz 3 WG	Rahmengebühr	40,00 € bis 10.000,00 €
35.7	Verlängerung der Gültigkeit eines Genehmigungsbescheides Kleinkläranlagen und Industrieabwasser (Starkverschmutzer)	Festgebühr	45,00 €
35.8	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 82 Abs. 1 Satz 2 WG)	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	13,20 €
35.9	Genehmigung von Sperrungen und Beseitigung ungenehmigter Sperrungen nach § 54 NatSchG	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	13,20 €

36 Geschäftsstelle des Gutachter- ausschusses			
36.1 Schriftliche Auskünfte			
36.1.1	Außenbereich pro Bodenrichtwert	Festgebühr	13,00 €
36.1.2	Innenbereich pro Bodenrichtwert	Festgebühr	17,00 €

36.1.3	Routineauskünfte in beiden Bereichen (Flächengutachten, Straßenbaumaßnahmen, Gemeinbedarfsflächen)	Festgebühr	4,30 €
36.1.4	Wenn Ortsbesichtigungen nötig werden, wird der Zeitaufwand zusätzlich berücksichtigt	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	13,00 €
36.2 Gutachten			
36.2.1	Unbebautes Grundstück Außenbereich (Berechnung Zeitaufwand inklusive Ortsbesichtigung)	Festgebühr	78,00 €
36.2.2	Unbebautes Grundstück Innenbereich (Berechnung Zeitaufwand ohne Ortsbesichtigung)	Festgebühr	52,00 €
36.2.3	Bei Einschaltung des Gutachterausschusses wird der Zeitaufwand zusätzlich berücksichtigt. (Betrifft den unbebauten Innenbereich, sowie den bebauten und unbebauten Außenbereich.)	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	13,00 €
36.2.4	Wohnhäuser	Festgebühr	730,00 €
36.2.5	Eigentumswohnungen	Festgebühr	440,00 €
36.2.6	Mehrfamilienhäuser ab 3 Wohneinheiten. Je weitere Wohneinheit wird ein Zuschlag in Höhe von 10 % berechnet.	Festgebühr	878,00 €
36.2.7	Wohn- und Geschäftshäuser	Festgebühr	950,00 €

36.2.8	Nebenanlagen (Sehr unterschiedliche bauliche Ausfertigungen und demgemäß gutachterliche Anforderungen.)	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	13,00 €
36.2.9	Industrie- und Gewerbeobjekte (Können aufgrund Art, Größe und Ausstattung nicht typisiert werden.)	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	13,00 €

37 Stadtplanungsamt			
37.1	Leistungsverzeichnis Abgabe bei einer öffentlichen Ausschreibung je Fertigung	Festgebühr	20,00 €
37.2	Schriftliche planungsrechtliche Auskünfte an Sachverständige	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	13,00 €

38 Stadtentwässerung			
38.1	Abnahme der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung (Hausabwässer)	Festgebühr	22,00 €
38.2	Abnahme der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung (Industrieabwässer)	Festgebühr	34,00 €
38.3	Genehmigung eines Entwässerungsantrages mit Prüfung der Entwässerungspläne ohne Abnahme der Grundleitungen und Anschlusskanäle	Festgebühr	11,00 €

39 Kenntnisgabepflichtige Vorhaben nach § 9 der städt. Entwässerungssatzung			
39.1	Überprüfung einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage auf ihre Funktionsfähigkeit	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	0,00 €*
39.2	Fachtechnische Beratung außerhalb des Genehmigungsverfahrens	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	0,00 €*

39.3	Einsicht in Hausentwässerungsakten (pauschal)	Festgebühr	0,00 €*
<p>*Nach Eigenkontrollverordnung muss jeder Hauseigentümer bis 2015 seine Hausentwässerungsleitung überprüft und ggf. saniert haben. Um dem Umweltschutzgedanken Rechnung zu tragen und das Ziel früher zu erreichen, wird bis auf Weiteres der o.g. Service kostenlos angeboten.</p>			

40 Immissionsschutzrecht			
40.1	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	15,00 €